Der Landrat des Vogelsbergkreises

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Standort: Vogelsbergstr. 32

36341 Lauterbach

Postanschrift: Goldhelg 20

36341 Lauterbach



Verbringungsregelungen Schlachttiere

Stand: 10.07.2024

Für Rinder, Schafe und Ziegen, die zur <u>unmittelbaren Schlachtung</u> bestimmt sind (Schlachttiere) gelten derzeit die folgenden Verbringungsregelungen:

Verbringungen <u>innerhalb und zwischen</u> nicht BTV-3-freien Bundesländern in Deutschland (NRW, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Hessen)

Verbringungen sind <u>ohne</u> besondere BTV-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Verbringungen aus Hessen in BTV-freie Bundesländer in Deutschland

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung möglich, wenn

- im Ursprungsbetrieb während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet wurde und
- die Verbringung direkt von der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof erfolgt und
- die Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft durchgeführt wird und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 h vor Verladung entsprechend informiert und
- die Tiere von einer Eigenerklärung des Tierhalters (Unternehmers) begleitet sind, mit der er bestätigt, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde.

Verbringungen <u>aus</u> Hessen in BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen <u>in anderen</u> Mitgliedstaaten (*amtstierärztliches TRACES-Dokument erforderlich!*)

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung möglich, wenn

- im Ursprungsbetrieb w\u00e4hrend der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet wurde und
- die Verbringung direkt vom Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof erfolgt <u>und</u>
- die Schlachtung innerhalb von 24 h nach Ankunft durchgeführt wird und
- der Betreiber des Herkunftsbetriebes den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 h vor Verladung entsprechend informiert und

• die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind, sofern die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Durchfuhrmitgliedstaaten BTV-frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen.

Verbringungen <u>aus</u> Hessen in nicht BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten (Belgien und Niederlande) (amtstierärztliches TRACES-Dokument erforderlich!)

Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung möglich, wenn

 die Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden.

Bei Transporten in die Niederlande und nach Belgien müssen die Transportmittel nicht gegen den Angriff mit Vektoren geschützt werden, sofern keine BTV-freien Mitgliedstaaten oder Zonen durchfahren werden.